

Nachrichten333
Arbeitshilfen und Stellungnahmen334
Buchbesprechung335
Hao-Hao Wu zu Herker, Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität.335
Themen des Berliner Symposiums 2022336
Pauline Endres de Oliveira: Die Unsichtbarkeit der Rechte des Kindes im Migrationsrecht336
Anja Lederer: Angemessene Unterbringung geflüchteter Menschen343
Carolin Dörr: Bewertung menschenrechtswidriger »Push-backs« in Dublin-Verfahren350
Ländermaterialien355
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.364
OVG Mecklenburg-Vorpommern: Keine Verfolgungsgefahr bei unauffälliger Religionsausübung364
Anmerkung von Stefan Keßler und Johanna du Maire zur Entscheidung des OVG.366
Asylverfahrens- und -prozessrecht.369
VG Braunschweig: Systemische Mängel im kroatischen Asylverfahren wegen gewaltsamer Push-Backs.369
VG Stuttgart: Eilrechtsschutz gegen Dublin-Überstellung wegen systemischer Mängel in Kroatien371
VG Arnsberg: Anspruch auf Umverteilung wegen psychischer Erkrankung.373
VG Frankfurt/Oder: Wohnverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen aufzuheben374
Aufenthaltsrecht375
OVG Hamburg: Familientrennung bei Abschiebung rechtswidrig375
VG Dresden: Wohnungsdurchsuchung zur Abschiebung ohne richterlichen Beschluss rechtswidrig.377
Staatsangehörigkeitsrecht.379
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme380
EuGH: Zur Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten380
Weitere Rechtsgebiete382
BVerfG: Pflicht zur EuGH-Vorlage bei Auslieferung einer in der EU schutzberechtigten Person382

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.



In Kooperation mit



Buchbesprechung

Herker: Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität

Von Hao-Hao Wu, MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik München

Die vorliegende Dissertation behandelt ein politisch sehr umstrittenes wie aktuelles Thema: Es geht um die Frage, ob (ausländischen) Opfern von Hasskriminalität ein wie auch immer geartetes Bleiberecht einzuräumen ist. Politische Vorstöße zur Verankerung eines Aufenthaltsrechts für Opfer rechter Gewalt sind bislang gescheitert.

Zunächst wird das Konzept der Hasskriminalität in seinen interdisziplinären Bezügen dargestellt. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt sodann auf Ausführungen zu den menschen- und grundrechtlichen Vorgaben für ein Aufenthaltsrecht der Opfer von Hasskriminalität, die den größten Teil der Arbeit einnehmen. Sie führen zu dem Schluss, dass Opfern schwerer Straftaten bereits nach geltendem Recht während des Strafverfahrens »ein physisches Anwesenheits- und Beteiligungsrecht« zuzubilligen sei, das sich »zu einem Aufenthaltsrecht verdichten« könne (S. 330). Nach Abschluss des Strafverfahrens komme als angemessene Wiedergutmachung die Erteilung eines Aufenthaltsrechts in Betracht, »um die auf Ausgrenzung und Vertreibung gerichtete Straftat mit einer antidiskriminierenden Aufnahme zu kontrastieren« (S. 331, 269). Abgerundet wird die Arbeit mit einer empirischen Untersuchung der Rechtspraxis in Brandenburg, Thüringen und Berlin. In diesen Ländern existieren bereits ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften. Der Verfasser befürwortet schließlich die Schaffung von Rechtsnormen, um den von ihm identifizierten Vollzugsdefiziten zu begegnen.

Trotz seines Umfangs ist das Werk gut lesbar und folgt einem roten Faden. Die Argumentation des Verfassers ist klar (wenn auch im Ergebnis vorhersehbar). Die inhaltliche Kritik möchte ich auf wenige Punkte beschränken:

1. Die Arbeit geht zunächst davon aus, dass sich das Auftreten von Hasskriminalität seit 2015 auf einem Rekordhoch befinde und lediglich mit einer Unterbrechung im Jahr 2017 einer stetigen Steigerung (S. 24 ff.) unterliege. Die steigende Anzahl von Straftaten, die der Hasskriminalität zuzuordnen sind, wird weit überwiegend mit dem sogenannten Hellfeld belegt. Hierzu wird die Polizeistatistik der »politisch motivierten Kriminalität« (PMK) herangezogen. Diese teilt jedoch als polizeiliche Eingangsstatistik hinsichtlich ihrer methodischen Defizite und bedingten Aussagekraft das Schicksal der »Polizeilichen Kriminalstatistik«. Die Fallzahlen beider Statistiken sind in hohem Maße abhängig von Faktoren wie der Anzeigebereitschaft und der Sensibilität für entsprechende Straftaten. Der Versuch einer Dunkelfeldaufhellung wird vom Verfasser leider nicht unternommen.

2. Der (zentrale und titelgebende) Begriff des Opfers bleibt unkonturiert und hätte einer rechtlichen Kon-

cretisierung bedurft (z. B. am Maßstab des Verletztenbegriffs nach §§ 172 Abs. 1 S. 1, 373b StPO). Gerade bei gemeingefährlichen Straftaten (wie der Brandstiftung nach §§ 306 ff. StGB) sowie Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (wie der Volksverhetzung nach § 130 StGB) wird nicht herausgearbeitet, wer das Opfer darstellen und wem hieraus folgend ein etwaiges Aufenthaltsrecht zustehen soll. Davon könnten im Zweifel ganze Personengruppen (etwa die Bewohnerinnen einer angegriffenen Gemeinschaftsunterkunft) profitieren. Auch bei Straftaten gegen Personenmehrheiten (etwa einer Beleidigung unter Verwendung einer Kollektivbezeichnung) ist nicht ersichtlich, wer begünstigt werden könnte. Die Frage hätte sich auch bei Tötungsdelikten aufgedrängt; in diesen Fällen sind bestimmte Angehörige nebenklageberechtigt (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO). Zu eruieren wäre gewesen, ob auch die Angehörigen »Opfer« im Sinne der Arbeit sind und ihnen daher gleichfalls ein wie auch immer geartetes Aufenthaltsrecht zuzubilligen wäre. Dies gilt umso mehr, als der Verfasser rechtspolitisch eine Bleiberechtsregelung mit der Nebenklageberechtigung verknüpfen will (vgl. S. 308 ff.).

3. Bei der Aufarbeitung der einzelnen Anspruchsgrundlagen des Aufenthaltsgesetzes schöpft die Arbeit ihr Potenzial nicht aus. Statt schlicht einzelne Rechtsgrundlagen auf ihre Einschlägigkeit zu untersuchen (S. 239 ff.), hätte es sich angeboten, grundlegendere Überlegungen zu der Frage anzustellen, inwiefern das deutsche Aufenthaltsrecht spezifisch ein Wiedergutmachungsinteresse zu verfolgen vermag. Die der Arbeitshypothese am nächsten kommende Norm des § 25 Abs. 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht für Opfer einer Straftat nach §§ 232 bis 233a StGB) wird nur im Ansatz dahingehend untersucht, ob sie verallgemeinerungsfähige Rechtsgedanken enthält und positiv-rechtlicher Ausdruck eines aufenthaltsrechtlich aufgeladenen Opferschutzes darstellt. Die Norm sieht die Aufenthaltsverlängerung auch nach Beendigung des Strafverfahrens vor, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit der betroffenen Person im Bundesgebiet erfordern (Satz 3). Diese Entkoppelung der Aufenthaltsberechtigung von dem Bestand eines Strafverfahrens hätte stärkere Aufmerksamkeit verdient.

Ungeachtet dieser Kritik kann die Arbeit aber mit Gewinn gelesen werden. Sie zeichnet den völker- und unionsrechtlichen Rahmen für Opfer von Hasskriminalität umfassend nach und bereichert den wissenschaftlichen Diskurs überdies um eine empirische Untersuchung, die bestehende Vollzugsdefizite vor Augen führt. Für die weitere Diskussion liefert sie rechtliche Maßstäbe sowie politische Argumente.

- **Simon Herker:** *Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität. Konzept, Analyse und Ausblick.* (Schriften zum Migrationsrecht, Band 39). Nomos 2022, 362 S., 98 €, ISBN 978-3-8487-7461-6.